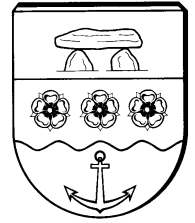


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2024

Ausgegeben in Meppen am 15.08.2024

Nr. 20

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		C. Sonstige Bekanntmachungen	
287 Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland	264	294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2024	267
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
288 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beesten	264		
289 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Mühlenberg“; 1. Änderung der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB	264		
290 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegezuziehung	265		
291 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Messingen	265		
292 Gemeinde Oberlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Marsch“ nebst örtlichen Bauvorschriften	266		
293 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thuine	266		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

287 Bekanntmachung; Sitzübergang im Kreistag des Landkreises Emsland

Herr Jan-Niklas Buron, Geeste, der aufgrund des Kreiswahlvorschlages der Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) im Wahlbereich 5 gemäß § 36 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (Listenwahl) zum Kreistagsabgeordneten des Landkreises Emsland gewählt worden war, hat am 23.04.2024 mit sofortiger Wirkung auf seine Mitgliedschaft im Kreistag verzichtet.

Aufgrund § 44 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass der Sitz im Kreistag des Landkreises Emsland auf

Herrn Simon Kösters, Lingen (Ems),

als erste nachrangige Ersatzperson nach § 38 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes des Wahlvorschlages der Partei Die PARTEI bei wahlbereichsübergreifendem Sitzübergang übergegangen ist.

Meppen, 30.07.2024

DER KREISWAHLLEITER
DES LANDKREISES EMSLAND
Gerenkamp

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

288 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Beesten

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Beesten in seiner Sitzung am 08.08.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 – Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Freren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.

In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.freren.de/rathaus/bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Beesten bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Beesten, 08.08.2024

GEMEINDE BEESTEN

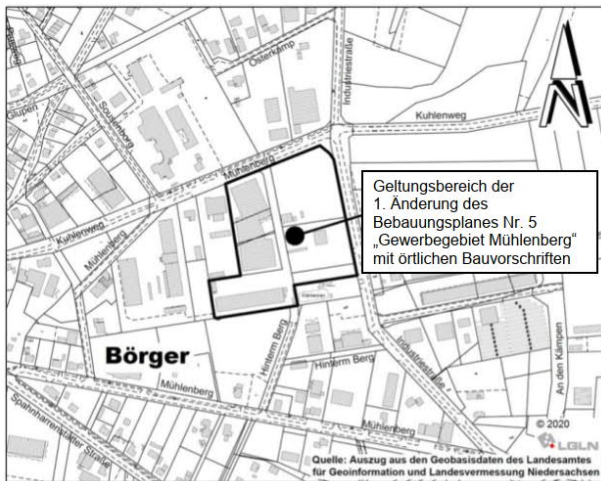
Achteresch
Bürgermeister

289 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 5 „Gewerbegebiet Mühlenberg“; 1. Änderung der Gemeinde Börger mit örtlichen Bauvorschriften; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauBG); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Börger hat in seiner Sitzung am 06.09.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Mühlenberg“ nebst örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Begründung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Mühlenberg“ mit örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 liegt mit Begründung und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Börger, Alter Schulhof 1, 26904 Börger, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Ergänzend können diese Unterlagen gemäß § 10a BauGB auch im Internet unter der Adresse

<https://www.soegel.de/wirtschaft-und-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene/bebauungsplaene-boerger/>

sowie zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen

<https://uvp.niedersachsen.de>

eingesehen und abgerufen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gewerbegebiet Mühlenberg“ nebst örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Börger unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Börger, 29.07.2024

GEMEINDE BÖRGER
Der Bürgermeister

290 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegeeinzziehung

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Mehringen, Flur 4, Flurstück 106/81 und Flur 6, Flurstück 41/1 gelegene Gemeindestraße M162 mit der Bezeichnung „Kerkpatt“ dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, da sie in den Örtlichkeiten als solche kaum noch zu erkennen ist und für den öffentlichen Verkehr absolut keine Bedeutung mehr hat.

Das Vorhaben der Wegeeinzziehung wird gemäß § 8 Absatz 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStRG) hiermit bekannt gegeben.

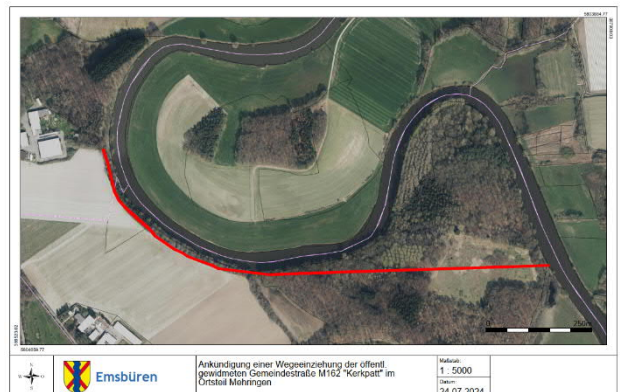
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen bei der Gemeinde Emsbüren, Magistratstraße 5, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Emsbüren, 05.08.2024

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



291 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Messingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Messingen in seiner Sitzung am 07.08.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 – Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Freren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.freren.de/rathaus/bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Messingen bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Messingen, 07.08.2024

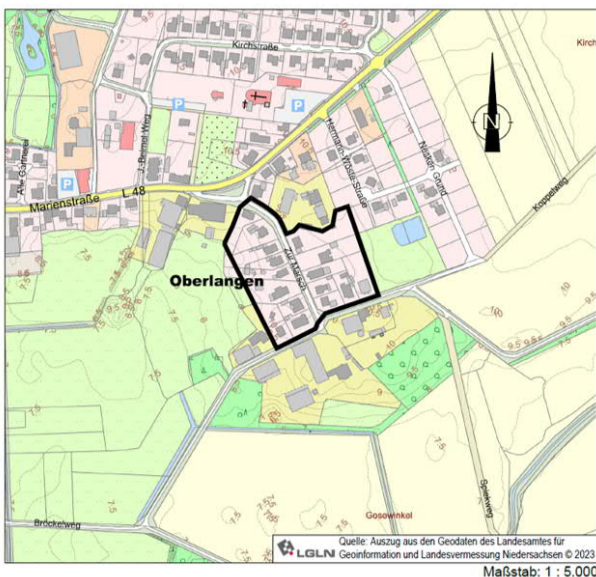
GEMEINDE MESSINGEN

Mey
Bürgermeister

292 Gemeinde Oberlangen – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zur Marsch“ nebst örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Oberlangen hat in seiner Sitzung am 28.05.2024 den Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Marsch“ nebst örtlichen Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Marsch“ mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Zur Marsch“ mit örtlichen Bauvorschriften und die Begründung liegen ab sofort im Gemeindebüro der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer-Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden. Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter <http://sg-lathen.de/gemeinden/oberlangen/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene-der-gemeinde-oberlangen> und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> verfügbar.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Oberlangen, Marienstraße 14, 49779 Oberlangen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Oberlangen, 29.07.2024

GEMEINDE OBERLANGEN
Der Bürgermeister

293 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Thuine

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 06.08.2024 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 – Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet und bekanntgemacht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Freren während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich im Internet unter der Adresse <https://www.freren.de/rathaus/bekanntmachungen/bekanntmachungen/bekanntmachungen.html>, hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang im amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Thuine bewirkt. Die Dauer des Aushangs beträgt 1 Woche, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Thuine, 06.08.2024

GEMEINDE THUINE

Gebbe
Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

294 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Versammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	799.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	895.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	776.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	821.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	930.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.145.000 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.706.700 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.966.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vorfinanzierungspflicht diverser Projekte, inkl. des Regionalmanagements sowie eines Kassenkredits für die Hasetal Touristik GmbH.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 208.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	52.000,00 Euro
nach Fläche	52.000,00 Euro
nach Einwohnerzahl	52.000,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	52.000,00 Euro
Gesamtumlage 2024	208.000,00 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Lastrup, 08.02.2024

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGBIET HASETAL

Werner Schäer Vorsitzender der Verbandsversammlung	Jurriën Dikken Verbands­geschäfts­führer
--	---

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Cloppenburg, 22.07.2024

LANDKREIS CLOPPENBURG

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 19.08.2024 bis zum 30.08.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 31.07.2024

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.